

ERLÄUTERUNGEN

Meldeverfahren

Betriebe der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei haben der oberen Fischereibehörde für jedes Fahrzeug die Ergebnisse der Fischereitätigkeit **monatlich bis zum 5. Tag des Folgemonats** auf einem bei der oberen Fischereibehörde (LALLF M-V) erhältlichem und vollständig ausgefüllten Formblatt (**Anmeldeschein**) zu melden.

Die Anmeldescheine sind bei den zuständigen Fischereiaufsichtsstationen einzureichen. Diese geben im Bedarfsfall Hilfe bei der Ausfüllung des Anmeldescheines.

Für jedes Fanggebiet und jeden Anlandeort ist jeweils eine eigene Meldung vorzunehmen.

Fanggebiet – Nr.

Nähere Informationen zur Abgrenzung der Fanggebiete s. Ergänzungsblatt des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (siehe auch www.lallf.de; Fachgebiet Fischerei → Formulare).

Innere Küstengewässer M-V	Außenstrand M-V (bis 3 Seemeilen)	Sonstige
01 Oderhaff / Stettiner Haff (dt. Teil)	65 Tromper Wiek	11 Skagerrak
02 Peenestrom / Achterwasser	66 Prorer Wiek	21 Kattegat
03 Greifswalder Bodden		22 Beltsee
04 Strelasund	71 Außenstrand vor der Wismarbucht	24 Arkonabecken
5a Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen West	72 Außenstrand Warnemünde West	25 Bornholmsee
5b Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen Ost	73 Außenstrand Warnemünde Ost	
06 Kleiner Jasmunder Bodden	74 Außenstrand Zingst, Hiddensee, Wittow	
07 Wismarer Bucht und Salzhaff	75 Außenstrand vor der Tromper Wiek	
8a Darßer Boddenkette West	76 Außenstrand vor der Prorer Wiek	
8b Darßer Boddenkette Ost	77 Außenstrand Südostrügen	
09 Unterwarnow und Breitling	78 Außenstrand Usedom	
15 Dassower See		

Anlandeort - Schlüsselnummer

Die Schlüsselnummer ist dem Ergänzungsblatt des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V zu entnehmen (siehe auch www.lallf.de; Fachgebiet Fischerei → Formulare).

Fangaufwand Aal

Anzugeben sind für die einzelnen Fanggeräte jeweils die Gesamtzahl der Einsatztage im Monat und die Anzahl der eingesetzten Haken/Eingänge Aalkörbe/Reusen. Beispiel Langleine: 10 Tage, 500 Haken.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Küstenfischereistatistik wird monatlich von Betrieben der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei für alle Ergebnisse der Fischereitätigkeit und für jedes Fischereifahrzeug erhoben. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen zusammen mit den Anlandeergebnissen der Hochseefischerei u.a. zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Fischerei und der Versorgungssituation des Fischmarktes sowie als Datenmaterial zur Fischbestandsberechnung.

Rechtsgrundlage

I. Bundesrecht

Gesetz über Agrarstatistiken vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der gültigen Fassung. Erhoben werden die Tatbestände zu § 93 Abs. 1 in Verbindung mit § 66, 67, 68 des Gesetzes über Agrarstatistiken (Zehnter Abschnitt: Hochsee- und Küstenfischereistatistik). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 des Gesetzes über Agrarstatistiken in Verbindung mit § 15 und 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Für Angaben zum Fanggebiet und zum Anlandeort sind die Leiter der Fischereibetriebe auskunftspflichtig. Für die Angaben über Fangergebnisse und Absatzarten sind auskunftspflichtig:

- die Leiter der Seefischmarktverwaltung bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
- die Leiter der Fischverwertungsgenossenschaften,
- die Leiter der Fischereibetriebe.

II. Landesrecht

Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns (Küstenfischereiverordnung – KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843) sowie in der jeweils gültigen Fassung, § 24 (Fischereistatistik).

Gemäß §15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 23 BStatG und § 25 KüFVO M-V handelt ordnungswidrig, wer die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen sie gemäß § 16 Abs. 6 BStatG anonymisiert an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen übermittelt werden. Eine Übermittlung zu anderen - insbesondere steuerlichen - Zwecken ist ausgeschlossen.